

### 13.1.12 Zeile 14a: Zinsschranke (§ 4h EStG)

<p>Zeile 14a nur ausfüllen, wenn die Zinsaufwendungen mindestens 3 Mio. € betragen und/oder ein Zins- oder EBITDA-Vortrag zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellt wurde. Nicht bei Organgesellschaften: ①</p> <p>14a Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG</p>	44	44
---	----	----

Die **Erfassung von Zinsen** wird in den Körperschaftsteuervordrucken KSt 1 A und in der Anlage A berücksichtigt:

**Die Zeile 14a der Anlage A ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen i.S.d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG, die die Bemessungsgrundlage gemindert haben, 3.000.000 € übersteigen.**

Die Höhe der abziehbaren Zinsaufwendungen ist mit Anlage Zinsschranke (KSt) zu ermitteln und in Zeile 49b KSt 1 A zu übernehmen. Für die Ermittlung des Zinsvortrags und ggf. eines EBITDA-Vortrags ist ebenfalls die Anlage Zinsschranke (KSt) zu verwenden.

### 13.1.13 Zeile 14b (neu): Besonderheiten bei Organgesellschaften und deren Zinsaufwendungen

<p>Nur bei Organträgern: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaften i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG 14b (Summe der Beträge lt. Zeile 30 aller Anlagen OT)</p>		
--	--	--

Nach § 15 Nr. 3 KStG ist die **Zinsschranke** nicht bei der Organgesellschaft, sondern erst beim **Organträger** zu berücksichtigen, da beide hinsichtlich der Zinsschranke als ein Betrieb gelten:

- Organgesellschaften sind daher von der Hinzurechnung in Zeile 14a der Anlage A ausgenommen.
- Stattdessen muss der Organträger die Zinsaufwendungen der Organgesellschaft(en) in Zeile 14a der Anlage A mit berücksichtigen.
- Dazu werden dem Organträger die Zinsaufwendungen über die Zeile 30 aller Anlagen OT mitgeteilt.
- Zudem werden bei der Organgesellschaft über die Zeilen 27 bis 30 der Anlage OG und beim Organträger Zeilen 30 bis 32 der Anlage OT die Zinserträge, Abschreibungen sowie Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner mitgeteilt, die bei diesem für die Ermittlung des abzugsfähigen Zinsaufwandes benötigt werden.

Zur Ermittlung des verrechenbaren EBITDA stehen die Zeilen 34 und 35 der Anlage OT zur Verfügung.

**Weitere Erläuterungen und Beispiele zur Zinsschranke erfolgen in den Erläuterungen zur Anlage Zinsschranke (s. Kapitel 25).**

### 13.1.14 Zeile 15: Übertrag nach Zeile 29 KSt 1 A

<p>15 Zusammen (Übertrag nach Zeile 29 des Vordrucks KSt 1 A)</p>		
---	--	--

In Zeile 15 wird die Summe der insgesamt nicht abziehbaren Betriebsausgaben gebildet und nach Zeile 29 KSt 1 A übertragen.

### 13.1.15 Zeile 16 (neu ab Veranlagungszeitraum 2014): Körperschaftsteuerrückstellung

Die Frage nach der Höhe der Körperschaftsteuerrückstellung für das laufende Jahr, mithin 2014, dient dem Finanzamt zur Prüfung, ob eine in der Bilanz ausgewiesene Nachzahlung zur Festsetzung einer für 2014 noch erforderlichen nachträglichen Vorauszahlung (§ 37 Abs. 3 Satz 3 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG) führt.

### 13.1.16 Erstattung nicht abziehbarer Betriebsausgaben

Die **Erstattung nicht abziehbarer Betriebsausgaben** ist gesetzlich nicht geregelt.

Grundlage der Erstattung ist dasselbe öffentlich-rechtliche Verhältnis, das der Nichtabzugsfähigkeit zugrunde lag.

**Die Erstattung ist der actus contrarius der Nichtabziehbarkeit.**

Dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 10 Nr. 2 KStG entsprechend ist daher die Erstattung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen zu rechnen. Andernfalls würde eine Zahlung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben dazu führen, dass die von § 10 Nr. 2 KStG beabsichtigte Wirkung sich um die Körperschaftsteuer auf die erstatteten nicht abziehbaren Betriebsausgaben erhöht. Der zu viel gezahlte Betrag ist nicht abzugfähig, der erstattete Betrag würde nochmals der Körperschaftsteuer unterliegen.

Erstattung nicht abziehbarer Betriebsausgaben/Erstattung von Säumniszuschlägen zur Körperschaftsteuer			
Im Veranlagungszeitraum der Verausgabung nicht ertragswirksam erfasst		Im Veranlagungszeitraum der Vereinnahmung nicht ertragswirksam erfasst	
innerbilanziell	/. 100	innerbilanziell	+ 100
außerbilanziell	+ 100	außerbilanziell	/. 100
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>Summe</b>	<b>0</b>

## 13.2 Anlage B und Anlage BE zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A

### Anlage B und Anlage BE: Allgemeines

Die ab dem Veranlagungszeitraum 2014 neu geschaffenen Anlagen B (Beteiligungserträge) und BE (Entwicklung des Beteiligungsumfangs) beinhalten nunmehr allein die steuerliche Berücksichtigung (Erklärung) von Sachverhalten, die unter § 8b KStG fallen und zwar sowohl inländische wie auch ausländische Anwendungsfälle. Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 waren diese Sachverhalte im Mantelbogen KSt 1 A Zeilen 44a bis 44o (inländische Sachverhalte) und in der Anlage AE Zeilen 13 bis 15 (ausländische Sachverhalte) zu erklären.

Die Anlage B (Beteiligungserträge) ist Anlage zum Mantelbogen KSt 1 A und zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG.

Die Anlage B (Beteiligungserträge) ist allerdings nur einzureichen bzw. zu verwenden, soweit im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Körperschaften Bezüge angefallen sind, für die eine sachliche Steuerbefreiung nach § 8b KStG oder nach einem DBA geltend gemacht wird, oder ein sonstiger der in der Anlage B aufgeführter Sachverhalte zu erklären ist. Die Eintragungen erfolgen ohne die entsprechenden Werte der vorgelagerten Organgesellschaften, da die Eintragungen zu den Zeilen 1 bis 20 und 22 ungeachtet des § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG auch bei Organgesellschaften vorzunehmen sind.

Die Anlage BE ist eine Ergänzung zur Anlage B (Beteiligungserträge) und zwar zur Ermittlung der sachlich steuerfreien Bezüge lt. Zeile 6 der Anlage B(Beteiligungserträge) unter Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 5 und 6 KStG. In der Anlage BE wird also vorrangig die Veränderung im Beteiligungsumfang erklärt. Im Einzelnen geht es insbesondere um die Berücksichtigung von § 8b Abs. 4 KStG, d.h. um die Frage ob die Grenze für die Streubesitzregelung von 10 % über- oder unterschritten wurde und damit eine sachliche Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG ganz oder teilweise anzuwenden ist.

## Anlage B

# 2014

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

### Anlage B und Anlage BE: Prüfreihenfolge § 8b KStG

1. § 8b Abs. 7 ist zu prüfen, denn die Absätze 1 bis 6 sind nicht auf Anteile anzuwenden, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 1a des Kreditwesengesetzes dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Anteile, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden.
2. § 8b Abs. 8 ist zu prüfen, denn die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden auf Anteile, die bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen den Kapitalanlagen zuzurechnen sind.
3. § 8b Abs. 9 ist zu prüfen, denn die Absätze 7 und 8 gelten nicht für Bezüge im Sinne des Absatzes 1, auf die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, 8) anzuwenden haben.
4. § 8b Abs. 4 (Streubesitzregelung) ist zu prüfen, denn Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung **zu Beginn des Kalenderjahres** unmittelbar weniger als 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals betragen hat; ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.

Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft sind dem Mitunternehmer anteilig zuzurechnen; § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG gilt sinngemäß.

Für Zwecke dieses Absatzes gilt der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt.

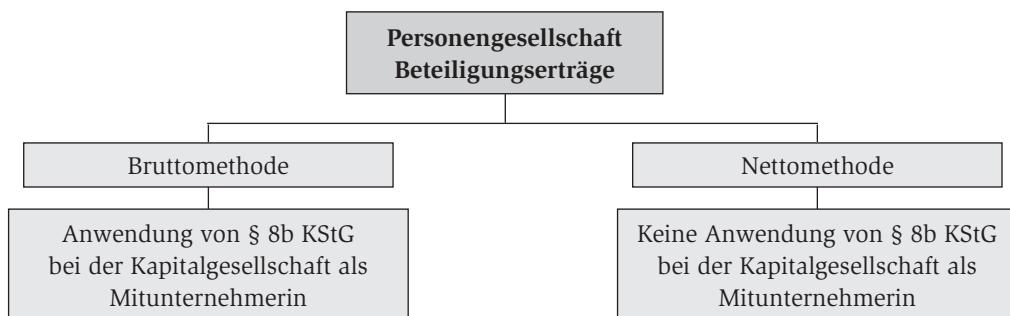
5. § 8b Abs. 10 (Wertpapierleihe) ist zu prüfen, denn wenn eine Körperschaft (überlassende Körperschaft) Anteile, auf die bei ihr Absatz 4, 7 oder 8 anzuwenden ist oder auf die bei ihr aus anderen Gründen die Steuerfreistellungen der Absätze 1 und 2 oder vergleichbare ausländische Vorschriften nicht anzuwenden sind, an eine Körperschaft (andere Körperschaft) überlässt, bei der auf die Anteile Absatz 4, 7 oder 8 nicht anzuwenden ist, und hat die andere Körperschaft, der die Anteile zuzurechnen sind, diese oder gleichartige Anteile zurückzugeben, dürfen die für die Überlassung gewährten Entgelte bei der anderen Körperschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.
6. § 8b Abs. 1 und Abs. 5 (Normalfall der Gewinnausschüttung) ist zu prüfen, denn Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz.

Satz 1 gilt nur, soweit die Bezüge das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben. Von den Bezügen im Sinne des Absatzes 1, die bei der Ermittlung des Einkommens

außer Ansatz bleiben, gelten 5 % als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. § 3c Abs. 1 EStG ist nicht anzuwenden.

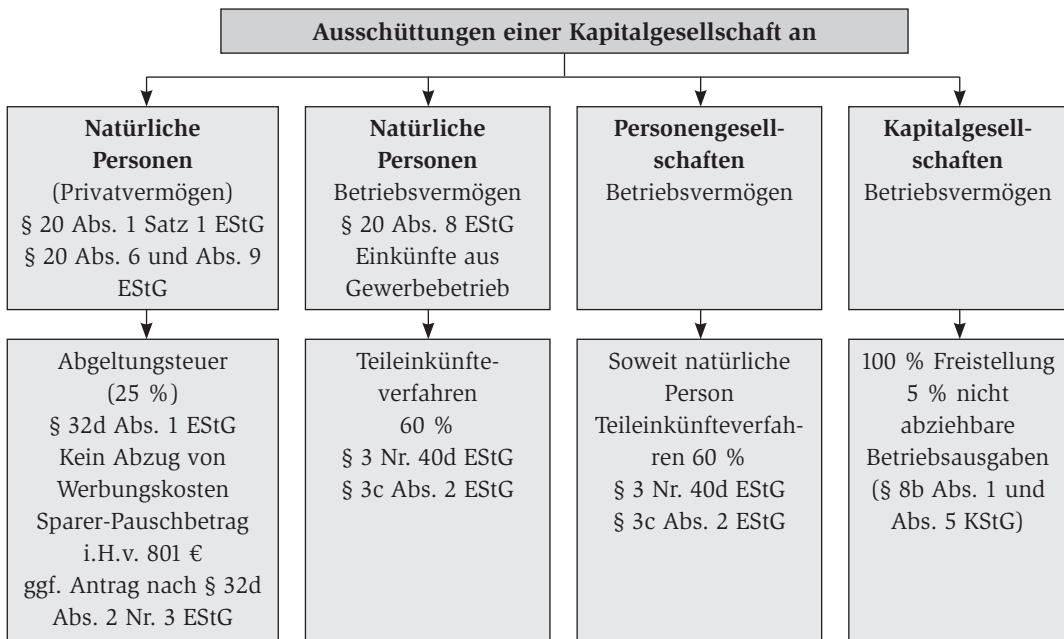
7. § 8b Abs. 2 und Abs. 3 (Normalfall der Veräußerung und vergleichbare Sachverhalte) ist zu prüfen, denn bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder § 17 außer Ansatz. Von dem jeweiligen Gewinn im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, 3 und 6 gelten 5 % als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. § 3c Abs. 1 EStG ist nicht anzuwenden.

In den Zeilen 5, 6, 12, 14, 15, 19 und 20 der Anlage B sind keine Bezüge, Gewinne und Gewinnminderungen einzutragen, die auf Anteile entfallen, die über eine Mitunternehmerschaft gehalten werden, deren Gewinnfeststellung wegen der Berücksichtigung des § 15a EStG nach der so genannten Nettomethode erfolgt ist. Bei der Nettomethode wird je nach Rechtsform des Beteiligten § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 6 UmwStG und § 7 UmwStG bereits bei der Ermittlung des Gewinnanteils des jeweiligen Mitunternehmers berücksichtigt. Da in diesen Fällen bereits der Gewinnanteil des Mitunternehmers und entsprechend der Betrag lt. Zeile 20 bzw. 24a des Vordrucks KSt 1 A vermindert oder erhöht ist, hat in den genannten Zeilen eine nochmalige Kürzung bzw. Erhöhung zu unterbleiben.



### 13.2.1 Vorbemerkungen zur Anlage B (Beteiligungserträge)

In der Anlage B (Beteiligungserträge) werden Korrekturen des Einkommens um nach § 8b KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibende inländische und ausländische Vermögensmehrungen und -minderungen berücksichtigt, die dann in den Hauptvordrucken KSt 1 A oder der Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG übertragen werden.



Voraussetzung für die Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG ist, dass es sich bei dem Empfänger tatbeständliche um einen Bezug i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 oder Nr. 10 Buchstabe a EStG handelt.

**Nicht dazu gehören Gewinnausschüttungen und Auskehrungen, die ausweislich der Originalsteuerbescheinigung aus dem steuerlichen Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG stammen, BFH vom 28.10.2011, I R 116/08, BStBl II 2011, 848.**

Zu den von § 8b Abs. 1 KStG erfassten Gewinnausschüttungen gehören demnach:

- auf einem ordnungsgemäßen Gewinnausschüttungsbeschluss beruhende Gewinnausschüttungen,
- andere Gewinnausschüttungen, insbesondere verdeckte Gewinnausschüttungen bzw. verunglückte offene Gewinnausschüttungen, weil beispielsweise ein nichtiger Ausschüttungsbeschluss vorliegt,
- Rückzahlungen im Rahmen einer Liquidation bzw. Rückzahlungen in Fällen der Kaitalherabsetzung, soweit es sich nicht um die Rückzahlung von Nennkapital handelt (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG),
- Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Gewinnausschüttungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG vergleichbar sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG),
- Einnahmen von Betrieben gewerblicher Art (§ 4 KStG) i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG.

Auf die Gewinnabführung einer Organgesellschaft an den Organträger ist § 8b Abs. 1 KStG nicht anzuwenden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Organgesellschaft Gewinnausschüttungen an den Organträger vornimmt, beispielsweise bei vororganschaftlich verursachten Mehrabführungen oder bei einer Ausschüttung von vororganschaftlichen Gewinn bzw. Kapitalrücklagen, BFH vom 24.01.2001 I R 103/99, BFH/NV 2001, 145 und vom 08.08.2001, I R 25/00, BStBl II 2003, 923.

Diese (besonderen) Ausschüttungen fallen dann beim Organträger unter § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG. Bezieht die Organgesellschaft selbst Gewinnausschüttungen, ist im Rahmen ihrer eigenen Einkommensermittlung § 8b Abs. 1 bis 6 KStG sowie § 4 Abs. 6 des UmwStG nicht anzuwenden, § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG. Sind in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen Bezüge, Gewinne

oder Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 1 bis 3 KStG oder mit solchen Beträgen zusammenhängende Ausgaben im Sinne des § 3c Abs. 2 EStG oder ein Übernahmeverlust im Sinne des § 4 Abs. 6 UmwStG enthalten, sind § 8b KStG, § 4 Abs. 6 UmwStG sowie § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit bei der Organgesellschaft § 8b Abs. 7, 8 oder 10 KStG anzuwenden ist. Für die Anwendung der Beteiligungsgrenze im Sinne des § 8b Absatz 4 KStG in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (BGBl I S. 561) werden Beteiligungen der Organgesellschaft und Beteiligungen des Organträgers getrennt betrachtet (§ 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG).

### 13.2.1.1 Ausweitung des materiellen Korrespondenzprinzips (§ 8b Abs. 1 Satz 2 KStG)

#### Gesetzgeberische Ausweitung des materiellen Korrespondenzprinzips

##### (§ 8b Abs. 1 Satz 2 KStG)

Die Anwendung des § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG ist durch Satz 2 (geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG)) vom 26.06.2013 (zur Anwendung vgl. § 34 Abs. 7 Satz 8 und 9 KStG. Anzuwenden ab 01.01.2014) erheblich eingeschränkt worden:

Satz 1 gilt nur, soweit die Bezüge das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben. [Vom 19.12.2006 bis 31.12.2013.: 2 Satz 1 gilt für sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG und der Einnahmen im Sinne des] § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz [Vom 19.12.2006 bis 31.12.2013.: sowie des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a zweiter Halbsatz EStG nur, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG)].

Für natürliche Personen als Anteilseigner sieht § 3 Nr. 40 Buchstabe d Satz 2 EStG die identische Rechtsfolge vor.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 gilt § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG nunmehr für alle Bezüge i.S.d. Absatzes 1. So werden insbesondere hybride Finanzierungen (Genussrechtskapital, einkommenswirksame Eigenkapitalverzinsungen) erfasst. Damit ist der bisher auf verdeckte Gewinnausschüttungen oder wirtschaftlich vergleichbare Leistungen beschränkte Anwendungsbereich erheblich ausgeweitet worden.

#### Hinweis! Finanzmarktpunkte, steuerliche Gestaltungsmodelle unter Ausnutzung von § 8b KStG:

Die OFD Nordrhein-Westfalen hat ihre Verfügung zu steuerlichen Gestaltungsmodellen in Zusammenhang mit Finanzmarktpunkten unter Ausnutzung von § 8b KStG aktualisiert (s. OFD Nordrhein-Westfalen vom 14.08.2014, S 2750 a – 1014 – St 131/S 1980 – 1083 – St 222).

### 13.2.1.2 Gliederung der Anlage B (Beteiligungserträge)

Laufende Bezüge aus Beteiligungen an anderen Körperschaften	Zeilen 1 bis 11
Weitere Sachverhalte i.S.d. § 8b Abs. 2 bis 10 KStG	Zeilen 12 bis 22

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

**Anlage B****2014**

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A  
 zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Die Anlage ist nur einzureichen, wenn in Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Körperschaften Bezüge angefallen sind, für die eine Steuerbefreiung nach § 8b KStG oder nach einem DBA geltend gemacht wird, oder ein sonstiger der hierin aufgeführten Sachverhalte zu erklären ist.

**Beteiligungen an anderen Körperschaften**

(Bezüge bzw. Gewinne i. S. des § 8b Abs. 1 und 2 KStG, Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 KStG, nach einem DBA steuerfreie Bezüge)

**Eintragungen ohne die entsprechenden Werte der vorgelagerten Organgesellschaften.**

Zeile	Laufende Bezüge aus Beteiligungen an anderen Körperschaften (Die Eintragungen zu den Zeilen 1 bis 20 und 22 sind - ungeachtet des § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG - auch bei Organgesellschaften vorzunehmen.)	99	13
1	Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i.S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i.S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und - vorbehaltlich des § 19a REITG - ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) - ohne Bezüge i. S. der Zeile 18; einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften ⑨ ⑨	300	
2	<b>Davon ab: Steuerfreistellung nach DBA-Frankreich:</b> Von dem Betrag lt. Zeile 1 sind steuerfrei nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich (Schachtedividende) - Bruttobetrag	301	
3	<b>Dazu:</b> Nicht abziehbare inländische Ausgaben, die mit den Bezügen lt. Zeile 2 in Zusammenhang stehen		302
4	(Zeilen 4 bis 7: ohne die in Zeile 2 enthaltende Beträge) <b>Davon ab:</b> Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG aus <b>unmittelbaren</b> Beteiligung, die zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 10 % betrug. Bezüge i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG; Bezüge i. S. der Zeile 1, die innerhalb eines abweichenden Wirtschaftsjahres 2013/2014 vor dem 01.03.2013 zugeflossen sind ⑨ ⑨	310	
5	<b>Davon ab:</b> Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG aus <b>mittelbaren</b> Beteiligungen, bei denen die mittelbare Beteiligung über eine Mitunternehmerschaft zu Beginn des Kalenderjahrs jeweils mindestens 10% betrug (lt. Feststellungsbescheid[en]) - ohne Beträge lt. Zeile 7 ⑨ ⑨	311	
6	<b>Davon ab:</b> Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG, bei denen die <b>unmittelbare und/oder mittelbare</b> Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahrs jeweils <b>nicht</b> mindestens 10% betrug (Übertrag aus Zeile[n] 11 der Anlage[n] BE) ⑨	312	
7	Bei Bezügen aus einer mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft, soweit diese ihrerseits Organträger der Kapitalgesellschaft ist, die die steuerfreien Bezüge erzielt: <b>Davon ab:</b> Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG einschl. der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG, über deren Steuerfreiheit im Rahmen der Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG bei der Organgesellschaft der Personengesellschaft abschließend entschieden wurde	313	
8	Nicht bei Organgesellschaften: <b>Dazu:</b> Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG (5 % der Beträge lt. Zeilen 4 bis 7)		
9	Außer in den Fällen der Zeile 2: <b>Davon ab:</b> Bezüge lt. Zeile 1, die <b>nicht</b> nach § 8b KStG, jedoch aufgrund eines DBA steuerfrei sind (Bruttobetrag)	315	
10	<b>Dazu:</b> Nicht abziehbare inländische Ausgaben, die mit den Bezügen lt. Zeile 9 in Zusammenhang stehen		316
11	Summe (Beträge lt. Zeilen 1 bis 9 Vorspalte)		
	<b>Weitere Sachverhalte i. S. des § 8b Abs. 2 bis 10 KStG</b>		
12	(Angaben einschließlich der Beträge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften) <b>Davon ab:</b> Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG sowie Gewinnen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder an einer anderen REIT-Körperschaft - vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG; ohne Beträge i. S. der Zeile 19) - ohne Beträge lt. Zeile 13a - ⑨		185
13	<b>Dazu:</b> Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % des Betrages lt. Zeile 12)		
13a	Nur bei Organgesellschaften: <b>Davon ab:</b> Bezüge i. S. der Zeile 12, soweit sie auf ein selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG entfallen		285
13b	<b>Dazu:</b> Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % des Betrages lt. Zeile 13a)		
14	<b>Dazu:</b> Gewinnminderung i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft ⑨		287
15	<b>Davon ab:</b> Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG ⑨		288
15a	Zwischensumme (Übertrag)		

Steuernummer	- 2 -	EUR
Zeile		
15a	Zwischensumme (Übertrag)	168
16	<b>Dazu / Davon ab:</b> Einkommensminderungen bzw. -erhöhungen nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG	
17	Zeilen 17 bis 20: Im Falle der Wertpapierleihe (§ 8b Abs. 10 KStG) bei der entliehenden Körperschaft: <b>Dazu:</b> Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abziehbare Aufwendungen, soweit sie sich auf die überlassenen Anteile beziehen	227
18	<b>Dazu:</b> Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG	228
19	<b>Davon ab:</b> Beträge i. S. der Zeile 18, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, auf die § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder § 8b Abs. 2 KStG handelt. Soweit es sich um Beträge handelt, die unter Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich fallen, sind hier nur die Nettoeinkünfte einzutragen ⑨	229
20	<b>Davon ab:</b> 5 % der Beträge i. S. der Zeilen 4 bis 7 und/oder 12, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt ⑨	230
21	<b>Nicht bei Organgesellschaften:</b> Summe der Beträge lt. Zeilen 2 bis 20 (Übertrag nach Zeile 44a des Vordrucks KSt 1 A)	
22	<b>Nur bei Organgesellschaften:</b> Summe der Beträge lt. Zeilen 13a, 13b und 16 bis 18 (Übertrag nach Zeile 44b des Vordrucks KSt 1 A)	